



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

AUGUST 2014
45. JAHRGANG

4/2014

S. 169–224

BRAK

MITTEILUNGEN

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA Dr. Ulrich Scharf, Celle
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Der Partner für erfolgreiche
Rechtsanwälte
www.datev.de/anwalt



www.otto-schmidt.de/gwg2

AKZENTE

A. C. Filges

Starker Gestalter

AUFSÄTZE

Chr. Kirchberg

Berufsrechtliche Implikationen des NSA-Skandals

M. Mollnau

Wann, wenn nicht jetzt? – Eine Rechtsanwaltskammer muss sich zur NSA-Affäre äußern!

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Resolution zur anwaltlichen Fortbildungspflicht

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

NIEDERSÄCHSISCHER AGH

Ladung zum Fachgespräch

BGH

Gegen Formvorschriften verstoßende Vergütungsvereinbarung

INHALT

AKZENTE

A. C. Filges Starker Gestalter	169
--	-----

AUFSÄTZE

Chr. Kirchberg Berufsrechtliche Implikationen des NSA-Skandals	170
M. Mollnau Wann, wenn nicht jetzt? – Eine Rechtsanwaltskammer muss sich zur NSA-Affäre äußern!	174
M. Hartung Scheinpartnerhaftung in PartG und PartGmbH	179
M. Kilian/S. Lange-Korf Die Berufszufriedenheit von Rechtsanwälten	184
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	190

KURZER BEITRAG

M. M. Merbecks Beraterisiko Insolvenzanfechtung	194
---	-----

AUS DER ARBEIT DER BRAK

P. Fiebig Die BRAK in Berlin	195
H. Petersen Die BRAK in Brüssel	197
K. Ting-Winarto/V. Horrer Die BRAK International	200
Resolution der Hauptversammlung der BRAK	201

AUS DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Resolution der Satzungsversammlung zur anwaltlichen Fortbildungspflicht	201
T. Wagner Fortbildungspflicht und Satzungscompetenz	201
H. P. Schons Notwendige Ergänzung in § 23 BORA – Auszahlungspflicht nach Mandatsbeendigung	203
Nächste Sitzung der Satzungsversammlung	204

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

AnwG Düsseldorf	17.3.2014	3 EV 546/12 (n.r.)	Verweigerung der Mitwirkung bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt	204
AnwG Köln	17.2.2014	10 EV 245/13	Unsachliche Äußerungen in einem Schriftsatz (LS)	207

WERBUNG

AGH Nordrhein- Westfalen	9.5.2014	1 AGH 3/14	Werbung mit Gutscheinen	207
OLG Köln	17.1.2014	6 U 167/13	Unzulässige Verwendung von Daten zur Mandatsakquise (LS)	211

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	5.5.2014	AnwZ (Brfg) 76/13	Verstoß eines Fachanwalts gegen die besondere Fortbildungspflicht	212
BGH	10.3.2014	AnwZ (Brfg) 60/12	Besondere praktische Erfahrungen im Bau- und Architektenrecht (LS)	214
Niedersäch- sischer AGH	17.3.2014	AGH 16/13 (II 10/14)	Ladung zum Fachgespräch	214

SOZIALRECHT

BAG	11.12.2013	10 AZR 286/13	Mandantenübernahmeklausel für angestellten Rechtsanwalt bei Arbeitgeberwechsel	216
-----	------------	---------------	--	-----

VERGÜTUNG

BGH	5.6.2014	IX ZR 137/12	Gegen Formvorschriften verstoßende Vergütungsvereinbarung	220
BGH	20.5.2014	VI ZB 9/13	Rechtsmissbräuchliches Kostenfestsetzungsverlangen (LS)	223

PROZESSUALES

VGH Baden- Württemberg	28.4.2014	9 S 203/14	Zulassung zum RA beim BGH; Nichtbenennung durch Wahlausschuss (LS)	223
LG Osnabrück	12.2.2014	10 Qs 4/14	Umbeordnung eines Pflichtverteidigers (LS)	223

NOTARRECHT

BGH	17.3.2014	NotZ (Brfg) 21/13	Mit der Grundrechtecharta der EU vereinbare Altersgrenze von Notaren (LS)	224
-----	-----------	-------------------	---	-----

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: http://www.brak.de.

REDAKTION Rechtsanwältin Peggy Fiebig (Pressesprecherin der BRAK, Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.
BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsserviceleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 29 vom 1.1.2014

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 165.980 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IWW-Druckauflage 2. Quartal 2014: 165.620 Exemplare.

ISSN 0722-6934



berechnet die Prämien ähnlich wie bei der PartG: Dort werden echte Partner mit 100 % der Prämie berechnet, Briefkopfpartner mit einer niedrigeren Prämie. Damit bildete die Versicherungsprämie das Risiko einer PartG ausgehend vom Briefkopf ab, in der Annahme, dass alle dort aufgeführten Anwälte Mandate annehmen und bearbeiten. Nach derzeitigen Erfahrungen wird auch so bei der PartGmbB verfahren: Auch dort wird das Risiko anhand der auf dem Briefkopf aufgeführten Berufsträger kalkuliert. Das mag aus Sicht von Versicherungen legitim sein, auch wenn die Zahl der auf dem Briefkopf aufgeführten „Partner“ nicht zwingend etwas über das Risiko aussagt. Allerdings bietet z.B. eine große deutsche Versicherung mit dieser Prämienkalkulation eine sehr umfangreiche Absicherung an, etwa die Einbeziehung sog. Altmandate oder die Absicherung höchstpersönlicher Mandate (Testamentsvollstrecker oder Insolvenzverwalter, deren Tätigkeit bekanntlich nicht zur PartGmbB gehört). Allerdings gibt es auch andere Angebote, ein „Marktstandard“ hat

sich hier noch nicht herausgebildet. Die Praxis ist folglich gut beraten, sich nicht so sehr am akademischen Streit über den Begriff des „Partners“ zu orientieren, sondern die Versicherungsangebote zu prüfen und klug zu verhandeln.

X. ERGEBNIS

Bei der PartG werden wir weiterhin mit der Scheinpartnerhaftung sowie dem lebhaften Meinungsstreit über Einzelfragen leben. Bei der PartGmbB gibt es aber keine Scheinpartnerhaftung mehr, weil auch die Partner nicht persönlich gegenüber dem Mandanten haften. Scheinpartner werden auch bei der Berechnung der Versicherungsbegrenzung nach § 51a Abs. 2 Satz 2 BRAO nicht berücksichtigt, weil der Gesetzgeber das Gegenteil regeln wollte und auch unmissverständlich geregelt hat.

DIE BERUFZUFRIEDENHEIT VON RECHTSANWÄLTEN

PROF. DR. MATTHIAS KILIAN/RECHTSANWÄLTIN STEFANIE LANGE-KORF, KÖLN

Faktoren, die die berufliche Zufriedenheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beeinflussen, sind in Deutschland bislang kaum erforscht. Dabei steht die Qualität der anwaltlichen Tätigkeit und nicht zuletzt die Attraktivität des Anwaltsberufes in einer direkten Wechselwirkung mit der Berufszufriedenheit. Besonders mit Blick auf die stetig wachsende Zahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die damit verbundenen Herausforderungen in einem von Konkurrenzdruck geprägten Berufsumfeld sind Erkenntnisse zur beruflichen Zufriedenheit von Bedeutung. Eine Beleuchtung einzelner Aspekte wie die Zufriedenheit mit dem Einkommen aus der Anwaltstätigkeit, dem inhaltlichen Zuschnitt der Tätigkeit und nicht zuletzt mit der „Work-Life-Balance“ oder dem Verhältnis unter Berufskollegen, kann dabei helfen, berufsrechtliche Entwicklungen an die Bedürfnisse der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anzupassen. Die Untersuchung des Soldan Instituts vermittelt zudem einen Eindruck, in welchem Maß sich unterschiedliche Strukturen von Kanzleien wie Kanzleigröße, Kanzleityp, Standort oder die fachliche Ausrichtung sowie der inhaltliche Zuschnitt der Anwaltstätigkeit auf die individuelle Berufszufriedenheit auswirken.

I. BEDEUTUNG DER BERUFZUFRIEDENHEIT

Empirische Forschung zur Berufszufriedenheit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten existiert bislang kaum. Untersuchungen zur Berufszufriedenheit an-

derer akademischer Berufe gibt es hingegen durchaus, so etwa für die Berufsgruppen der Ärzte, Lehrer und Richter. Eine umfangreiche Studie zur Zufriedenheit innerhalb der Ärzteschaft wurde beispielsweise im Jahr 2008 veröffentlicht.¹ Die Ergebnisse waren ernüchternd. Nur 5 % der befragten Ärzte gaben an, mit ihrer beruflichen Situation sehr zufrieden zu sein. Fast ein Drittel zeigte sich hingegen unzufrieden. Die Gründe für diese Unzufriedenheit lagen hierbei besonders in der mangelnden Vereinbarkeit von Familie und Beruf und in einer allgemeinen Arbeitsüberlastung. Auch in der Berufsgruppe der Lehrerinnen und Lehrer wird dem Thema der Berufszufriedenheit verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet. Die offene Auseinandersetzung mit Schwierigkeiten im Lehralltag und die Bereitstellung von Hilfsangeboten im Falle von beruflichen Problemsituationen ist seit Jahren fester Bestandteil in der berufspolitischen Diskussion. Bereits im Rahmen der Ausbildung werden angehende Lehrerinnen und Lehrer in Bezug auf den Umgang mit beruflichen Problemen sensibilisiert und geschult.² Die Berufszufriedenheit von Richtern (und Staatsanwälten) war Bestandteil einer Befragung aus dem Jahr 2013, die der Deutsche Richterbund gemeinsam mit einer Rechtsschutzversicherung durchgeführt hat.³ Aus der Studie

¹ Deutsches Ärzteblatt 2008; 105(7): A 322-4.

² Gehrman, Zufriedenheit trotz beruflicher Beanspruchung? Anmerkungen zu den Befunden der Lehrbelastungsforschung, in: Rothland, Belastung und Beanspruchung im Lehrerberuf, 2013, S. 175 ff.; siehe ferner FAZ v. 25.4.2012, Politik, S. 1.

³ Roland Rechtsreport 2014, Sonderbericht: Das deutsche Rechts- und Justizsystem aus Sicht von Richtern und Staatsanwälten, S. 42 ff.

geht hervor, dass Richter und Staatsanwälte zwar überwiegend mit ihrem Beruf zufrieden sind, sie jedoch von einer zu hohen Arbeitsbelastung und einer unzureichenden Bezahlung berichten.

Eine vergleichbare Untersuchung zur Berufsgruppe der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wurde bislang noch nicht durchgeführt, auch wenn die Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte stetig zugenommen hat und somit erhebliche Herausforderungen für Marktteilnehmer bedingt. Das steigende Angebot an Rechtsberatern bewirkt zum einen eine gute Versorgung der Bürger mit rechtlichem Rat, zum anderen aber auch einen steigenden Konkurrenzdruck in der Anwaltschaft. Die Berufsträger sind gezwungen, sich an die Veränderungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt anzupassen, die ihrerseits zu Veränderungen im Berufsbild des Rechtsanwalts führen können. Erwartungen der Berufsträger und die von ihnen erlebte Realität des Anwaltsberufs können deshalb auseinandergehen und sich nicht zuletzt in der individuellen Berufszufriedenheit niederschlagen. Besonders Berufsanfänger begeben sich häufig mit einer Erwartungshaltung in den Anwaltsberuf, die sich im Kanzleialltag nicht realisieren lässt. So muss die Tätigkeit in dem persönlichen Wunschrechtsgebiet oft dem tatsächlichen Bedarf an Rechtsberatern in dem jeweiligen Bereich weichen. Auch ein – vergleichsweise – hohes Einkommen als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ist keine Selbstverständlichkeit. Zahlen Großkanzleien ihren Mitarbeitern nicht selten ein sechstelliges Jahresgehalt, müssen sich angestellte Kollegen in kleineren Sozietäten regelmäßig mit einem deutlich geringeren Einkommen zufriedengeben⁴. Ähnlich weit geht die Einkommensschere auch bei Kanzleihinhabern in Abhängigkeit von der Kanzleigröße auseinander⁵. Sowohl besonders hohe als auch außergewöhnlich niedrige Einkünfte können die Berufszufriedenheit nachhaltig beeinflussen. Die Berufszufriedenheit von berufserfahrenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten dürfte dagegen stärker von Aspekten wie Arbeitszeiten und Arbeitsbelastung geprägt sein – einer hohen Arbeitsbelastung aufgrund einer Vielzahl zu bearbeitender Mandate sowie stetigen Fristendrucks sind in aller Regel sowohl der Einzelanwalt als auch ein Rechtsanwalt in einer Großkanzlei ausgesetzt.

Doch wie ist es tatsächlich um die Berufszufriedenheit der in Deutschland tätigen Rechtsanwälte/-innen bestellt? Die Tatsache, dass es bislang kaum empirische Untersuchungen hierzu gibt, könnte darauf hindeuten, dass die Zufriedenheit mit der anwaltlichen Tätigkeit als eher nebensächlicher Einflussfaktor für berufsrechtliche Entwicklungen betrachtet wird. Fragen der vertraglichen Vereinbarung von beruflichem und privatem Leben, der sog. „Work-Life-Balance“, und auch die Anforderungen an die berufliche Selbstverwirklichung rücken immer stärker in das gesellschaftliche Bewusst-

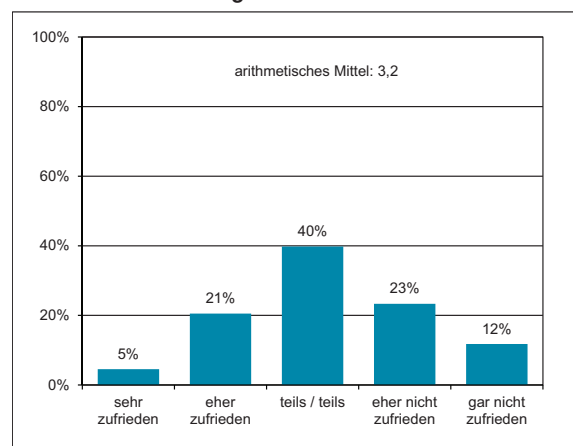
sein. Die ökonomische Dimension ist längst nicht mehr das alleinige Maß einer erfüllten beruflichen Tätigkeit. In Zeiten, in denen der demographische Wandel zu einem Rückgang der Akademikerzahlen führen wird, hat die Frage nach der Berufszufriedenheit der Angehörigen verschiedener akademischer Berufe, die miteinander um Nachwuchs konkurrieren, zusätzliche Relevanz. Für das Berufsrechtsbarometer 2013 des Soldan Instituts⁶ wurden deshalb Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu verschiedenen Aspekten ihrer beruflichen Tätigkeit befragt, die sich auf ihre allgemeine Berufszufriedenheit auswirken können. Untersucht wurde die Zufriedenheit von Rechtsanwälten mit dem aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Einkommen, dem Inhalt ihrer Tätigkeit, der „Work-Life-Balance“, der Kollegialität unter Rechtsanwälten, dem Verhältnis zu Richtern und Gerichten und dem anwaltlichen Bild in der Öffentlichkeit.

II. BERUFZUFRIEDENHEIT VON RECHTSANWÄLTEN

1. ZUFRIEDENHEIT MIT DEM EINKOMMEN AUS DER ANWALTSTÄTIGKEIT

Ein Viertel (25 %) der befragten Rechtsanwälte gibt an, (sehr) zufrieden mit dem Einkommen aus ihrer anwaltlichen Tätigkeit zu sein. Der größte Anteil von 40 % ist diesbezüglich indifferent und mit der Einkommenssituation damit weder zufrieden noch unzufrieden. Erheblich ist gleichwohl der Anteil von 35 %, der mit dem erlangten Einkommen aus der Anwaltstätigkeit (sehr) unzufrieden ist.

Abb. 1: Zufriedenheit in Bezug auf das Einkommen aus der Anwaltstätigkeit



Eine Detailanalyse unter Einbeziehung des Typus der Kanzlei, in der Rechtsanwälte tätig sind, verdeutlicht,

⁴ Hierzu Kilian, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg und Berufskarrieren, 2014, S. 146 ff.

⁵ Näher Kilian, Inhalte und Strukturen anwaltlicher Berufstätigkeit, 2015, [erscheint demnächst].

⁶ An der Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2013 nahmen insgesamt 1674 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte teil. Aufgrund der Vielzahl der im Berufsrechtsbarometer 2013 zu behandelnden Themen wurden die Fragen wie bereits in den Vorjahren auf zwei Fragebögen verteilt. Mit 871 bzw. 801 Befragten konnte für beide Fragebögen eine Beteiligung in nahezu identischem Umfang realisiert werden.

dass die Zufriedenheit mit der Einkommenssituation mit zunehmender Größe der Kanzlei ansteigt. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in einer Einzelkanzlei tätig sind, geben zu 20 % an, (sehr) zufrieden mit ihrer Einkommenssituation zu sein. Unter Kollegen in Bürogemeinschaften liegt der Wert mit 21 % ähnlich. Rechtsanwälte in größeren Organisationsformen sind hingegen signifikant häufiger mit ihrem Einkommen zufrieden. Bei Anwälten aus örtlichen Sozietäten liegt der Anteil derjenigen Kollegen, die mit ihrem Einkommen (sehr) zufrieden sind bereits bei 32 %. Unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten aus überörtlichen Sozietäten liegt dieser Anteil sogar bei 48 %, so dass diese Teilgruppe der Anwaltschaft die stärkste Zufriedenheit mit ihrem Einkommen aufweist. Demgegenüber sind Einzelanwälte, die in Einzelkanzleien oder Bürogemeinschaften organisiert anwaltlich tätig sind, mit ihrer Verdienstsituation am wenigsten zufrieden. In dieser Gruppe geben 38 % bzw. 37 % an, (sehr) unzufrieden zu sein.

In der Verteilung der Zufriedenheit unter Berücksichtigung des Kanzleityps spiegelt sich das allgemeine Gehaltsgefälle innerhalb der Anwaltschaft wider. In Sozietäten und insbesondere in großen Wirtschaftskanzleien werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgrund der aus der Mandatsstruktur resultierenden höheren Erträge pro Berufsträger in der Regel großzügig vergütet. Sechsstellige Jahresgehälter sind hier keine Seltenheit,⁷ so dass eine ausgeprägte Zufriedenheit bei diesen Berufsträgern näher liegt. Rechtsanwälte, die als Einzelanwalt oder in Bürogemeinschaft tätig sind, arbeiten hingegen ganz überwiegend mit einem Mandatsportfolio, das bei nicht spürbar geringeren Kostenquoten⁸ zu eher geringen Erträgen führt.

Eine weitere Differenzierung in Abhängigkeit von der Sozietätsgröße, gemessen an dem Anteil unzufriedener Rechtsanwälte, bestätigt diesen Befund: Rechtsanwälte in größeren beruflichen Zusammenschlüssen sind mit ihrem Einkommen zufriedener. In Sozietäten mit bis zu 5 Anwälten bekunden 34 % Unzufriedenheit, bei Kollegen, die in Sozietäten mit mehr als 5 Anwälten arbeiten, sind es 16 %, während der Vergleichswert unzufriedener Einzelanwälten mit 38 % signifikant höher liegt.

Erwartungsgemäß feststellbar ist, dass sich auch der Spezialisierungsgrad auf die Zufriedenheit mit dem anwaltlichen Einkommen auswirkt. Studien des Soldan Instituts haben wiederholt nachgewiesen, dass sich eine Spezialisierung günstig auf den wirtschaftlichen Erfolg eines Rechtsanwalts auswirkt⁹. Spezialisiert tätige Anwälte sind daher auch zufriedener mit ihrem Einkommen als nicht spezialisierte Rechtsanwälte. Am offensichtlichsten vollzieht sich die anwaltliche Spezialisie-

rung durch den Erwerb eines Fachanwaltstitels. Von den Rechtsanwälten, die als Fachanwalt qualifiziert sind, geben 31 % an, mit ihrem Einkommen (sehr) zufrieden zu sein. Dieser Wert liegt signifikant höher als der Vergleichswert der Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel (21 %).

Größere Sozietäten sind zumeist auf die Beratung von Wirtschaftsunternehmen ausgerichtet, während kleine Kanzleien und Einzelanwälte häufiger private Rechtssuchende betreuen. Da die Zufriedenheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihrem Einkommen mit der Größe der Kanzlei steigt, überrascht es auch nicht, dass Anwälte tendenziell zufriedener mit ihrem Einkommen sind, sofern sie in Kanzleien tätig sind, die vorwiegend gewerbliche Mandate bearbeiten. In Sozietäten, in denen der Anteil gewerblicher Mandate bei 91–100 % liegt, ist die Zufriedenheit mit 50 % am stärksten ausgeprägt. Beträgt der Anteil gewerblicher Mandate hingegen nur bis zu 30 %, liegt der Anteil derer, die mit ihrem Einkommen (sehr) zufrieden sind, nur bei 19 %.

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Zufriedenheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ihrem Einkommen ist eher gering ausgeprägt. Mehr als ein Drittel äußert sich explizit unzufrieden mit der Einkommenssituation, nur ein Viertel lässt Zufriedenheit mit dem Einkommen erkennen. Wenig überraschend ist, dass dort, wo im segmentierten Rechtsdienstleistungsmarkt die höchsten Einkommen erzielt werden, auch die größte Zufriedenheit in Bezug auf die Einkommenssituation feststellbar ist – in Wirtschaftskanzleien und/oder international ausgerichteten Großkanzleien, die fast ausschließlich gewerbliche Mandate betreuen. Darüber hinaus lässt sich erkennen, dass spezialisiert tätige Rechtsanwälte mit ihrem Einkommen zufriedener sind, so dass sich – wie in früheren Studien des Soldan Instituts – bestätigt, dass Spezialisten am Markt höhere Vergütungen durchsetzen können als Generalisten.

2. ZUFRIEDENHEIT MIT DEM INHALTLICHEN ZUSCHNITT DER ANWALTlichen TÄTIGKEIT

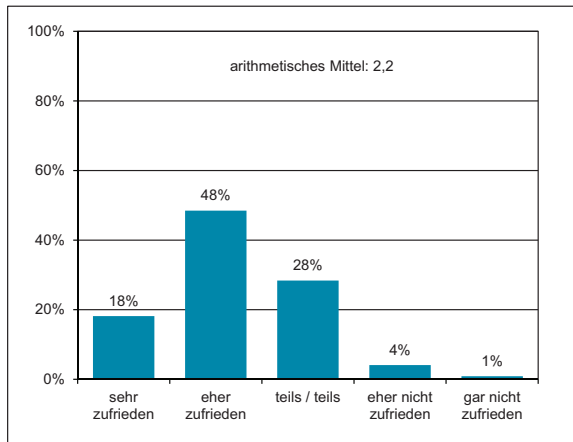
Nicht nur aus dem Einkommen, sondern auch aus dem Inhalt ihrer beruflichen Tätigkeit gewinnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte berufliche Zufriedenheit. Manche Rechtsanwälte haben ein besonders stark ausgeprägtes Interesse an bestimmten Rechtsgebieten, während andere eher eine bestimmte Art der Tätigkeit – Auftreten vor Gericht, die Beratung von Mandanten, eine wissenschaftlich geprägte Schreibtischarbeit – schätzen. Die Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2013 zeigt, dass der überwiegende Anteil der Anwaltschaft durchaus zufrieden mit dem inhaltlichen Zuschnitt der eigenen Tätigkeit ist. 48 % geben an, eher zufrieden mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer Berufstätigkeit zu sein, während 18 % sogar mitteilen, sehr zufrieden zu sein. 28 % sind indifferent und lediglich 5 % sind eher nicht oder gar nicht zufrieden.

⁷ Siehe eine beispielhafte Auflistung von Associate-Gehältern in: *azur 100 Top-Arbeitgeber 2014 – Rankings und Analysen für die Juristen-Karriere*, S. 43.

⁸ *Hommerich/Kilian, Vergütungsbarometer, 2009*, S. 123 ff.

⁹ Vgl. etwa *Kilian, Rechtsanwälte als Spezialisten und Generalisten, 2013*, S. 103 f.; *Hommerich/Kilian, Fachanwälte, 2011*, S. 195 ff.; *Hommerich/Kilian, Vergütungsbarometer, 2009*, S. 73.

Abb. 2: Zufriedenheit mit inhaltlichem Zuschnitt der anwaltlichen Tätigkeit



Die Zufriedenheit mit dem inhaltlichen Zuschnitt der anwaltlichen Tätigkeit ist bei einer klaren fachlichen Umgrenzung des Tätigkeitsbereichs besonders ausgeprägt. Generalisten sind nur zu 54 % mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer anwaltlichen Tätigkeit (sehr) zufrieden, während Spezialisten signifikant zufriedener sind: Spezialisten für ein bestimmtes Rechtsgebiet geben zu 72 % an, (sehr) zufrieden zu sein, Spezialisten für eine bestimmte Zielgruppe sind es zu 79 % und unter Spezialisten für eine Zielgruppe und ein bestimmtes Rechtsgebiet sind 91 % (sehr) zufrieden mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer anwaltlichen Tätigkeit. Dass die Beschränkung der Tätigkeit auf ein Fachgebiet die Berufszufriedenheit besonders fördert, zeigt sich auch in den Angaben der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihrer Spezialisierung durch einen Fachanwaltstitel Ausdruck verliehen haben. Von ihnen geben 75 % an, (sehr) zufrieden mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer anwaltlichen Tätigkeit zu sein. Unter Kollegen ohne offenkundige Spezialisierung mittels Fachanwaltstitel geben nur 61 % und damit signifikant weniger Kollegen an, (sehr) zufrieden mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer Tätigkeit zu sein.

Eine Detailanalyse verdeutlicht zudem, dass Anwälte, die vorwiegend gewerbliche Mandate bearbeiten, ebenfalls eine größere Zufriedenheit in Bezug auf den inhaltlichen Zuschnitt ihrer anwaltlichen Tätigkeit aufweisen. Beträgt der Anteil gewerblicher Mandate 91 bis 100 %, geben 96 % der Befragten mit einem derartigen Mandatsportfolio an, mit dem inhaltlichen Zuschnitt der Tätigkeit (sehr) zufrieden zu sein. Beträgt der Anteil gewerblicher Mandate hingegen nur bis zu 30 %, liegt der Vergleichswert mit 62 % signifikant niedriger. Dies deutet darauf hin, dass ganz überwiegend die Rechtsanwälte, die in größeren, auf gewerbliche Mandate ausgerichteten Sozietät tätig sind, mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer Tätigkeit besonders zufrieden sind. Rechtsanwälte/-innen in solchen wirtschaftsberatenden Kanzleien sind besonders häufig spezialisiert tätig, so dass der jeweilige Tätigkeitsbereich klar umrissen ist und dem einzelnen Anwalt

die Möglichkeit eröffnet wird, sich auf ein Rechtsgebiet zu konzentrieren, anstatt fortlaufend zwischen verschiedenen Gebieten zu wechseln.

Schließlich zeigt sich, dass Rechtsanwälte/-innen, die im großstädtischen Umfeld tätig sind, häufiger mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer anwaltlichen Tätigkeit zufrieden sind. Anwälte in Städten mit mehr als 500 000 Einwohnern geben zu 75 % an, (sehr) zufrieden zu sein, während Kollegen in Städten mit unter 50 000 nur zu 59 % und damit signifikant seltener (sehr) zufrieden sind. Auch dieses Ergebnis ist in erster Linie auf die Tatsache zurückzuführen, dass spezialisierte Anwälte häufiger in großen Sozietäten tätig sind, die überwiegend im großstädtischen Raum ansässig sind.

Das Resümee zu dieser Frage: Insgesamt zeigen sich Rechtsanwälte/-innen überwiegend zufrieden mit dem inhaltlichen Zuschnitt ihrer anwaltlichen Tätigkeit. Die Zufriedenheit ist jedoch umso größer, je klarer die fachliche Umgrenzung des jeweiligen Tätigkeitsbereichs der Rechtsanwältin und des Rechtsanwalts ausgestaltet ist. Spezialisten und insbesondere Fachanwälte weisen hierbei die größte Zufriedenheit auf. Verwunderlich ist daher auch nicht, dass die Zufriedenheit mit der anwaltlichen Tätigkeit in größeren Kanzleien, die typischerweise auf gewerbliche Mandate ausgerichtet sind und in denen Anwälte regelmäßig ein spezielles Rechtsgebiet bearbeiten können, entsprechend höher ausfällt. Die Notwendigkeit, fachlich besonders breit aufgestellt zu sein, fördert hingegen die Unzufriedenheit mit dem Inhalt der Berufstätigkeit.

3. ZUFRIEDENHEIT MIT DEM VERHÄLTNISS VON ARBEIT UND FREIZEIT („WORK-LIFE-BALANCE“)

Das Verhältnis von Arbeit und Freizeit wirkt sich maßgeblich auf die berufliche Zufriedenheit eines Beschäftigten aus. Die sog. „Work-Life-Balance“ ist nicht nur in Untersuchungen zur beruflichen Zufriedenheit in verschiedenen Berufsgruppen, sondern auch in Untersuchungen zur allgemeinen Lebenszufriedenheit ein entscheidendes Kriterium.¹⁰ Nachweislich steigert ein dauerhaftes Missverhältnis zwischen Arbeit und Freizeit die Anfälligkeit für physische und psychische Erkrankungen. Insbesondere die Zunahme von stressbedingten Krankheitsbildern unter Berufstätigen, wie das „Burn-Out-Syndrom“,¹¹ hat in jüngerer Vergangenheit die Auseinandersetzung mit Fragen der „Work-Life-Balance“ im Berufsleben vorangebracht.¹²

Für den Anwaltsberuf sind vergleichsweise lange Arbeitszeiten kennzeichnend, so dass sich gerade für die

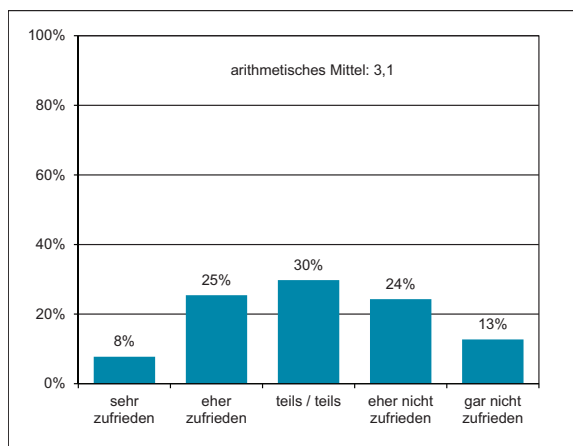
¹⁰ Meier-Walser, Arbeit und Leben im Einklang, 2012.

¹¹ Die Zahl der krankheitsbedingten Fehltag von Arbeitnehmern, denen ein diagnostizierter „Burn-Out“ zugrunde lag, ist im Zeitraum 2004 bis 2012 um fast 1 400 Prozent gestiegen. Dies folgt aus der Studie der Bundespsychotherapeutenkammer zum Thema „Arbeitsunfähigkeit und psychische Erkrankungen 2012“, aus Juni 2012. Abrufbar unter: http://www.bptk.de/uploads/media/20120606_AU-Studie-2012.pdf

¹² Eingehend siehe: Rexroth/Peters/Sonntag, Flexibilisierung und Entgrenzung der Arbeit aus arbeitspsychologischer Sicht am Beispiel des Projektes „Work-Life-Balance: Wege zur nachhaltigen Verankerung von Work-Life-Balance in der Kultur von Unternehmen“, Fehlzeiten-Report 2012, S. 131 ff.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Frage nach einem ausgewogenen Verhältnis von Arbeit und Freizeit stellt. Die Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2013 verdeutlicht, dass Rechtsanwälte mit der Verteilung von Arbeitszeit und Freizeit im Rahmen ihrer Tätigkeit als Anwalt eher unzufrieden sind. Nur ein Drittel (33 %) gibt an, überwiegend zufrieden zu sein. Lediglich 8 % sind sehr zufrieden. 30 % geben an, weder zufrieden noch unzufrieden zu sein. Ein Anteil von 37 % erklärt, mit der „Work-Life-Balance“ unzufrieden zu sein, wobei 13 % sogar sehr unzufrieden sind.

Abb. 3: Zufriedenheit mit dem Verhältnis von Arbeit und Freizeit



Dabei steht die Zufriedenheit mit einem ausgewogenen Verhältnis von Arbeit und Freizeit im direkten Zusammenhang mit der Länge der individuellen Arbeitszeit. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in Teilzeit anwaltlich tätig sind, geben zu 57 % an, (sehr) zufrieden zu sein, während die Zufriedenheit mit der „Work-Life-Balance“ bei Kollegen/-innen, die in Vollzeit tätig sind, signifikant niedriger ist (31 %).

Bemerkenswert ist, dass sich keine signifikanten Unterschiede in Bezug auf die Kanzleigröße ergeben. Die Unzufriedenheit mit dem Verhältnis von Arbeit und Freizeit ist demnach unter Einzelanwälten ebenso verbreitet wie bei Rechtsanwälten/-innen einer großen Sozietät. Dies spricht auch dafür, dass die Arbeitsbelastung trotz unterschiedlicher Kanzleiformen und Kanzleigrößen in etwa gleich stark ausgeprägt ist. Dies spricht nicht zwingend dafür, dass auch die Arbeitszeiten weitgehend identisch sind. Bei einer Bewertung der „Work-Life-Balance“ durch einen Betroffenen kann eine besonders intensive Arbeitszeitbelastung in der Eigenwahrnehmung dadurch kompensiert werden, dass die zu verrichtende Arbeit inhaltlich sehr zufriedenstellend oder besonders gut vergütet ist.

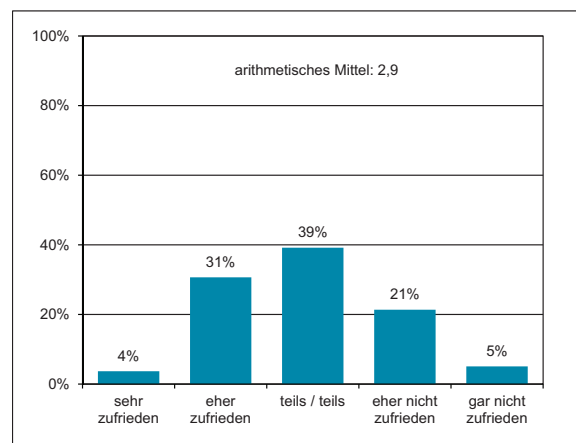
4. ZUFRIEDENHEIT MIT DER KOLLEGIALITÄT UNTER ANWALTSKOLLEGEN

Ein kollegiales Verhältnis unter Berufsträgern wirkt sich positiv auf die Arbeitsmotivation aus und kann damit den Arbeitserfolg steigern. Umgekehrt kann ein an-

gespanntes und wenig hilfsbereites Verhältnis unter Kollegen die Arbeitsabläufe komplizieren, verlangsamten und im schlechtesten Fall den Arbeitserfolg mindern. Die Kollegialität unter beruflichen Kollegen hat damit einen entscheidenden Einfluss auf die Arbeitsatmosphäre, die Motivation und letztlich auch auf die Qualität der Arbeitsleistung der Beschäftigten. Sie steht damit im unmittelbaren Zusammenhang zu ihrer beruflichen Zufriedenheit. Unter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kommt einem kollegialen Umgang besondere Bedeutung zu, wenn mehrere Kollegen in einer Sozietät zusammenarbeiten. Häufig wird hier nicht nur Erfahrung und Wissen unter den Kollegen weitergegeben, regelmäßig werden auch Mandate gemeinsam bearbeitet. Aber auch über die Tätigkeit in derselben Kanzlei hinaus erleichtert ein höfliches und hilfsberechtigtes Miteinander unter Berufskollegen den anwaltlichen Berufsalltag. Der Kollegialität unter den „Standesgenossen“ wird daher traditionell hohe Bedeutung beigemessen, auch wenn diese seit der Aufhebung der früheren Standesrichtlinien nur noch im außernormativen Bereich verankert ist.

Die Befragung zum Berufsrechtsbarometer 2013 zeigt, dass die meisten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Kollegialität innerhalb der Anwaltschaft zumindest nicht unzufrieden sind. Mit 39 % ist der größte Anteil mit der Kollegialität in der Anwaltschaft weder zufrieden noch unzufrieden. 31 % sind eher zufrieden und 4 % sind sehr zufrieden. 21 % sind hingegen eher nicht und 5 % schließlich gar nicht zufrieden mit der Kollegialität im Berufsstand. Wenngleich die Mehrheit der Rechtsanwälte offenbar in einem kollegialen Umfeld tätig ist, zeigt sich ein gutes Viertel diesbezüglich unzufrieden. Dies könnte auf den Konkurrenzdruck am Beratungsmarkt zurückzuführen sein, der mit einer stetig wachsenden Zahl von Anwälten kontinuierlich ansteigt und zu unkollegialen Verhaltensweisen führen kann.

Abb. 4: Zufriedenheit mit der Kollegialität innerhalb der Anwaltschaft



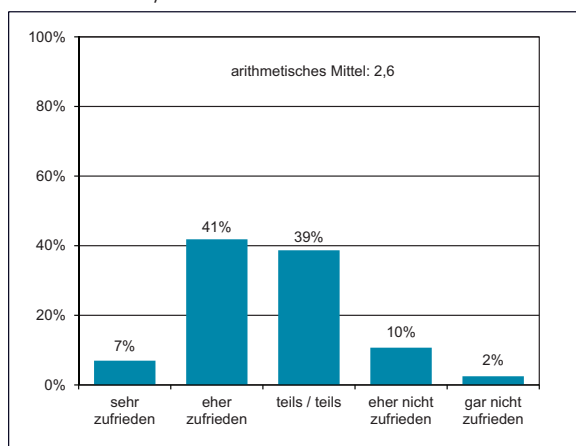
Auffällig ist, dass mit steigender Zahl von Kollegen in der eigenen Kanzlei auch der Anteil derer steigt, die mit der Kollegialität insgesamt zufrieden sind. In der Gruppe der Einzelanwälte sind nur 32 % mit der an-

waltlichen Kollegialität (sehr) zufrieden. Im Gegensatz zu ihnen sind Rechtsanwälte in Sozietäten signifikant zufriedener. Unter Rechtsanwälten/-innen, die in Kanzleien mit weniger als 5 Anwälten tätig sind zeigen sich 35 % mit der Kollegialität (sehr) zufrieden. Kollegen in Sozietäten mit mehr als 5 Anwälten sind sogar zu 52 % (sehr) zufrieden. Dies lässt erkennen, dass die Kollegialität dort am höchsten ist, wo tendenziell am häufigsten im Team gearbeitet wird. Gleichzeitig kann aufgrund dieser Verteilung vermutet werden, dass ein kollegiales Miteinander vornehmlich in größeren Kanzleien besonders gefördert wird und die kanzleiübergreifende Kollegialität negativer beurteilt wird als die kanzleiinterne Kollegialität. Kollegialität ist demnach weniger standesbezogen und stärker unternehmensbezogen.

5. ZUFRIEDENHEIT MIT DEM VERHÄLTNIS ZU RICHTERN/GERICHTEN

Abläufe vor Gericht sind zwar eng an verfahrensrechtliche Regelungen gebunden, dennoch kann ein kooperativer, von wechselseitigem Respekt geprägter Umgang und eine hieran orientierte Kommunikation in Gerichtsverfahren zwischen Rechtsanwälten einerseits und zuständigen Richtern andererseits die Bearbeitung eines Mandats erleichtern und sich positiv auf die berufliche Zufriedenheit des Rechtsanwalts auswirken. Die Untersuchung zum Berufsrechtsbarometer 2013 zeigt, dass der überwiegende Anteil der Anwaltschaft mit der Zusammenarbeit mit der Richterschaft zufrieden ist. 48 % der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zeigen sich (sehr) zufrieden mit ihrem Verhältnis zu den Gerichten. 39 % sind in Bezug auf die Zufriedenheit mit dem Verhältnis zu Richtern bzw. zu den Gerichten indifferent und nur 12 % sind diesbezüglich (gar) nicht zufrieden.

Abb. 5: Zufriedenheit mit dem Verhältnis zur Richterschaft/den Gerichten

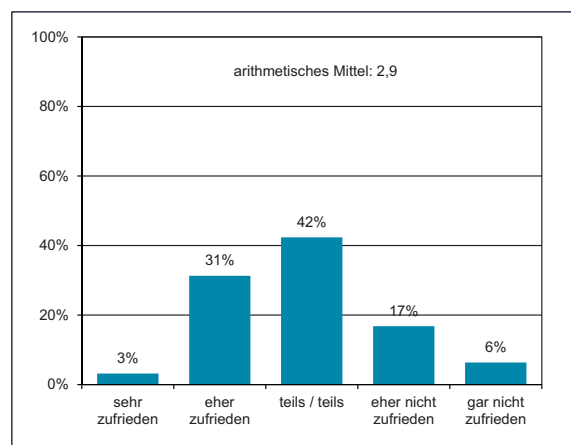


6. ZUFRIEDENHEIT MIT DEM BILD DES BERUFSSTANDES IN DER ÖFFENTLICHKEIT

Geht es um das Berufsprestige der Anwaltschaft, wird regelmäßig auf die seit nunmehr fast 50 Jahren erscheinende Berufsprestige-Skala des Allensbacher In-

stituts für Demoskopie rekurriert. Tenor der letzten Jahre war stets, dass das Berufsprestige der Anwaltschaft im Sinkflug begriffen ist.¹³ Ein Vergleich der verschiedenen Skalen des Allensbacher Instituts ist freilich nur sehr eingeschränkt möglich, da zwar der Rechtsanwalt – ebenso wie einige andere Berufe – stets zur Bewertung steht, sich aber ansonsten die Zusammensetzung der Liste der Berufe regelmäßig ändert. So enthält die Liste des Jahres 2001, als Rechtsanwälte im Ranking Rang 4 erreichten, nur zehn der siebzehn Berufe, die im Jahr 2013 Basis der Berufsprestige-Skala bildeten, als die Rechtsanwälte auf Platz 9 einkamen.¹⁴ Insofern ist weder der absolute Platz im Ranking der Berufsprestige-Skala noch der Prozentsatz der Bürger, die den Rechtsanwalt zu den aus ihrer Sicht angesehensten fünf Berufen zählen, über das aktuelle Jahr hinaus aussagekräftig. Finden sich etwa im Jahr 2013 die Krankenschwester und der Polizist in der Auswahl, während es 2001 stattdessen noch der Schriftsteller und der Direktor einer großen Firma waren, kann es nicht überraschen, dass Rechtsanwälte bei der Frage, welchen fünf Berufen die befragten Bürger des höchste Berufsprestige zubilligen, 2013 schlechter und 2001 besser abschneiden. Erfreulich angesichts der starken medialen Aufmerksamkeit, die die Berufsprestige-Skala trotz ihrer eher mäßigen Nützlichkeit stets findet, ist daher, dass das Ansehen des eigenen Berufsstandes in der Anwaltschaft nicht verzagt, sondern optimistisch betrachtet wird. Lediglich ein Anteil von 6 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zeigt sich gar nicht zufrieden mit dem Bild der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit. 17 % sind eher unzufrieden, während der größte Anteil mit 42 % diesbezüglich indifferent ist. Ein knappes Drittel (31 %) gibt an, eher zufrieden mit der Wahrnehmung des Anwaltsberufs in der Öffentlichkeit zu sein, ein Anteil von 3 % ist sogar sehr zufrieden.

Abb. 6: Zufriedenheit mit dem Bild des Berufsstandes in der Öffentlichkeit



¹³ Statt vieler beispielhaft Kammerforum RAK Köln 2013, 103; Newsletter der RAK München 9/2013.

¹⁴ Allensbacher-Berufsprestige-Skala 2013, Institut für Demoskopie Allensbach, abrufbar unter: http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_reportsndocs/PD_2013_05.pdf

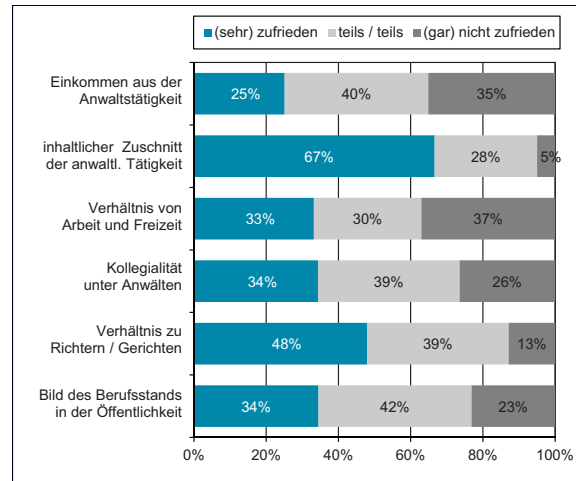
Auch im Rahmen dieser Fragestellung ergeben sich keine signifikanten Unterschiede in Bezug auf potenziell differenzierende Aspekte wie Alter des Berufsträgers, Ort des Kanzleisitzes oder jeweiliger Mandatsstruktur.

III. ZUSAMMENFASSUNG

Insgesamt zeigt die Untersuchung zum Berufsrechtsbarometer 2013, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland mit ihrem Beruf eher zufrieden als unzufrieden sind. Besonders zufrieden zeigen sie sich in Bezug auf den inhaltlichen Zuschnitt ihrer Tätigkeit. Hier trägt besonders eine klare Abgrenzung des Tätigkeitsbereichs in Form einer Spezialisierung zur weiteren Steigerung der Zufriedenheit bei. Auch sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überwiegend in einem kollegialen Umfeld tätig. Gleichwohl führt ein steigender Konkurrenzdruck auf dem Rechtsberatungsmarkt, der maßgeblich durch die steigende Zahl der Rechtsanwälte hervorgerufen wird, dazu, dass ein Viertel aller Anwälte ein kollegiales Verhältnis unter Anwaltkollegen vermisst. Überwiegend positiv wird die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und Richtern bzw. Gerichten bewertet. Mit dem Ansehen ihres Berufsstandes in der Öffentlichkeit sind die meisten Anwälte – soweit sie zu dieser Frage nicht indifferent stehen – ebenfalls eher zufrieden als unzufrieden. In der Bewertung des erzielten Einkommens aus der anwaltlichen Tätigkeit ist die Meinung innerhalb der Anwaltschaft geteilt. Ein Viertel zeigt sich zufrieden, während über ein Drittel (gar) nicht zufrieden ist. Die Einkommenszufriedenheit macht sich maßgeblich an der Kanzleigröße fest. Häufig steigt die Zufriedenheit mit zunehmender Größe einer Kanzlei, so dass die Zufriedenheit von Rechtsanwälten in Großkanzleien ausgeprägter ist als unter Einzelanwälten, Anwälten in

Bürogemeinschaften oder kleinen Sozietäten. Als größter Unzufriedenheitsfaktor lässt sich jedoch das Verhältnis zwischen Arbeit und Freizeit identifizieren. Die vergleichsweise hohe Arbeitsbelastung der Berufstätigen schlägt sich in dem großen Anteil derjenigen Berufsträger nieder, die angeben, mit dem Verhältnis von Arbeit und Freizeit unzufrieden zu sein. Die Unzufriedenheit zieht sich durch die gesamte Berufsgruppe und zeigt keine signifikanten Unterschiede in Bezug auf Kanzleigrößen oder Alter. Die Schaffung einer ausgeglichenen „Work-Life-Balance“ muss mit Blick auf die Qualitätssicherung der anwaltlichen Tätigkeit und auch mit Blick auf den Erhalt der Attraktivität des Anwaltsberufs weiterhin vorangetrieben werden. Modelle zur Teilzeittätigkeit in Kanzleien oder Gleitzeitregelungen bilden zumindest auf der Ebene der angestellten Rechtsanwälte entsprechende Anknüpfungspunkte und sollten weiter etabliert werden.

Abb. 7: Berufszufriedenheit von Rechtsanwälten – Zusammenfassung



PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK UND RECHTSANWALT BERTIN CHAB, ALLIANZ MÜNCHEN, RECHTSANWALT HOLGER GRAMS, MÜNCHEN

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

KEINE SOLVENZPRÜFUNG BEI PROZESSGEGNER

Es besteht keine allgemeine Verpflichtung eines Prozessbevollmächtigten, vor Erhebung der Klage

Erkundigungen über die Solvenz des Prozessgegners einzuholen. (eigener Leitsatz)

LG Koblenz, Urt. v. 2.4.2014 – 15 O 317/13

Für die Prozesspartei ist es ärgerlich, wenn sie an sich Recht bekommt, den zugesprochenen Anspruch wegen Zahlungsunfähigkeit des Prozessgegners aber nicht mehr durchsetzen kann. Zu dem ursprünglichen Anspruch kommen noch die Prozesskosten hinzu – das gute Geld war dann dem schlechten hinterher geworfen.